

# **Hinweise zum Förderprogramm der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten**

## **„Erinnern.Invest - Niedersachsen stärkt Gedenkorte“**

### **1. Welche Ziele verfolgt das Förderprogramm?**

1.1 Im Bewusstsein der Bedeutung der auf die Geschichte des Nationalsozialismus bezogenen Erinnerungsorte, Gedenkstätten und -initiativen in Niedersachsen und in Anerkennung der dort geleisteten Arbeit stellt das Land Niedersachsen zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von 34 Millionen Euro bereit, um eine nachhaltige Fortentwicklung der niedersächsischen Gedenkstättenarbeit/Erinnerungslandschaft zu ermöglichen. Um Transparenz, Gleichbehandlung und eine zielgerichtete Verwendung der Mittel zu gewährleisten, werden die Rahmenbedingungen für eine Förderung definiert.

Mit dem unter dieses Förderprogramm fallenden Investitionsvorhaben beabsichtigt das Land Niedersachsen, seine Verantwortung für die weitere Stärkung der NS-bezogenen erinnerungskulturellen Einrichtungen in Niedersachsen und ihrer weiterhin unverzichtbaren Arbeit wahrzunehmen.

Die Förderung soll dazu beitragen, das Wissen über das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945 auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen zu stärken und ein gegenwartsorientiertes, reflektiertes Geschichtsbewusstsein zu fördern.

- 1.2 Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten vom 18.11.2004, geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018, im Sinne der hier aufgeführten Hinweise sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Förderung der auf die Geschichte des Nationalsozialismus bezogenen Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten entscheidet über eine Förderung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Was wird gefördert?**

Gefördert werden kulturelle Investitionen, dazu zählen insbesondere

2.1 bauliche Maßnahmen und Ausstattungsmaßnahmen, beispielsweise museale, sicherheits- und veranstaltungstechnische, administrative, energetische und digitale Beschaffungen. Aspekte der Nachhaltigkeit sind angemessen zu berücksichtigen – insbesondere der ressourcen- und klimaschonende Einsatz von Materialien und die Verbesserung der ökologischen Bilanz des laufenden Betriebs.

2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der aktiven kulturellen Vermittlung (z.B. Dauerausstellungen und digitale Lernumgebungen). Dabei sind Inklusion, kulturelle Teilhabe und Vielfalt sowie Gendergerechtigkeit angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Größere Beschaffungen, die der Erhaltung, Ausstattung und Weiterentwicklung dienen, wie beispielsweise

- Anschaffungen von Ausstellungseinrichtungen
- Beschaffungen von digitalen Medien und Technik

- Sicherheits- und Überwachungstechnik
- Anschaffungen von Software- und Digitallösungen

### **3. Wer kann gefördert werden?**

Zuwendungsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die sich der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen widmen.

### **4. Was sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Zuwendung?**

4.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Wissenschaftliche Fachkommission (WFK) für die Förderung und Fortentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen eine Empfehlung ausgesprochen hat.

4.2 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Eine Antragstellung ist ab 5.000 Euro möglich.

4.3 Die Projektlaufzeit kann mehrere Jahre betragen.

### **5. Welche Mittel stellt die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten zur Verfügung?**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Dabei gilt im Einzelnen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 eine Anteilsfinanzierung. Für Maßnahmen nach den Nummer 2.3 erfolgt eine Festbetragsfinanzierung, sofern der beantragte Förderanteil 25.000 Euro nicht übersteigt, andernfalls wird eine Anteilsfinanzierung gewährt.

Ein Vollfinanzierung kann ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten möglich ist. Die Vollfinanzierung ist im Projektantrag nachvollziehbar stichhaltig zu begründen.

5.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 dürfen in Ausnahmen sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden.

5.3 Bei den Maßnahmen und Projekten nach Nummer 2.2 sind alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Personal- und Sachausgaben zuwendungsfähig.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen,
- Errichtung von Denk- und Mahnmalen,
- Ankäufe von beweglichem Kulturgut,
- Ausgaben für Publikationen und Eröffnungsfeiern,
- Ausgaben für Fahrzeuge, wissenschaftlichen Sammlungen und Lehr- und Lernmittel
- Ausgaben für laufende Personal- / Sachausgaben inkl. Folgekosten.

Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig, wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

## 6. Weitere Zuwendungsbestimmungen

6.1. Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze und der niedersächsischen Landshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Wege der Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil der Bewilligung. Bei Baumaßnahmen sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBauL) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) des Landes Niedersachsen zu beachten.

6.2 Der Zuwendungsgeber verzichtet gemäß Nr. 5 NBest-BauL auf die Vorlage der Baurechnung (Nr. 2 NBest-BauL).

6.3. Die Vereinfachung bei der Beteiligung der Bauverwaltung gemäß Nr. 9 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Landes Niedersachsen zu den VV zu § 44 LHO (ZBauL) wird zugelassen.

6.4. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100.000 EUR ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung zugelassen. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von 100.000 EUR und mehr darf mit dem Vorhaben vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Die Gewährung eines förderunschädlichen „vorzeitigen Maßnahmenbeginns“ ist gemäß den zuwendungsrechtlichen Vorgaben im Einzelfall möglich. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

## 7. Wie stellt man einen Antrag auf Förderung?

7.1 Für das Antragsverfahren, für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der verwendeten Fördermittel sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7.2 Förderanträge können jederzeit bei der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten ([investition@stiftung-ng.de](mailto:investition@stiftung-ng.de)) eingereicht werden, spätestens aber bis zum 30. September 2026. Es gibt ein zweistufiges Antragsverfahren. Im ersten Schritt wird eine Projektskizze erbeten, die eine vergleichende Begutachtung darüber ermöglichen soll, ob das Projekt im Sinne der Programmziele als förderungswürdig erscheint. Die eingehenden Förderanträge und Projektskizzen werden der Wissenschaftlichen Fachkommission (WFK) vorgelegt, die Förderempfehlungen ausspricht. Die Stiftung entscheidet auf Empfehlung der WFK, welche der Projektskizzen weiterentwickelt werden sollen und fordert die Bewerber dann zur Antragstellung auf. Für alle Anträge gelten die allgemeinen Fördergrundsätze der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten sowie die Richtlinien Projektförderung der Gedenkstättenförderung Niedersachsen.

7.3 Bei der Antragsstellung für bauliche Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind vorzulegen:

- eine inhaltlich-konzeptionelle Begründung des Vorhabens inkl. von Angaben zur langfristig tragfähigen Betriebs- und Nutzungsplanung
- die Erklärung, ob bei einer anderen Zuwendungsgeberin/ einem anderen Zuwendungsgeber für den gleichen Zweck Mittel beantragt oder bereits genehmigt worden sind,
- die Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- die Erklärung, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.
- Planungsunterlagen nach Nummer 5.1 ZBauL

- Bauzeitplan und Baumittelbedarf nach Haushaltsjahren
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

Die Einreichung dieser Unterlagen wird erst nach Bewilligung der Projektskizze erforderlich.

## **8. Schlussbestimmung**

Diese Hinweise zum Förderprogramm gelten ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2030.